

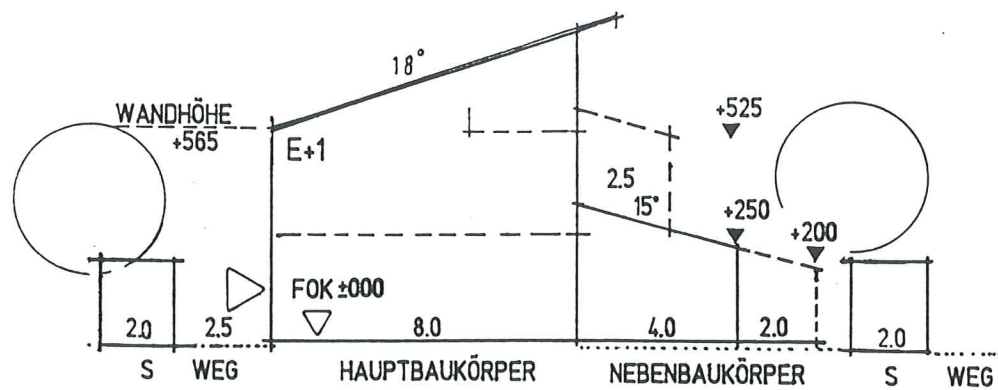
A. Die Festsetzungen durch Text des rechtsgültigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 12.09.1995 werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3.2. wird festgesetzt.

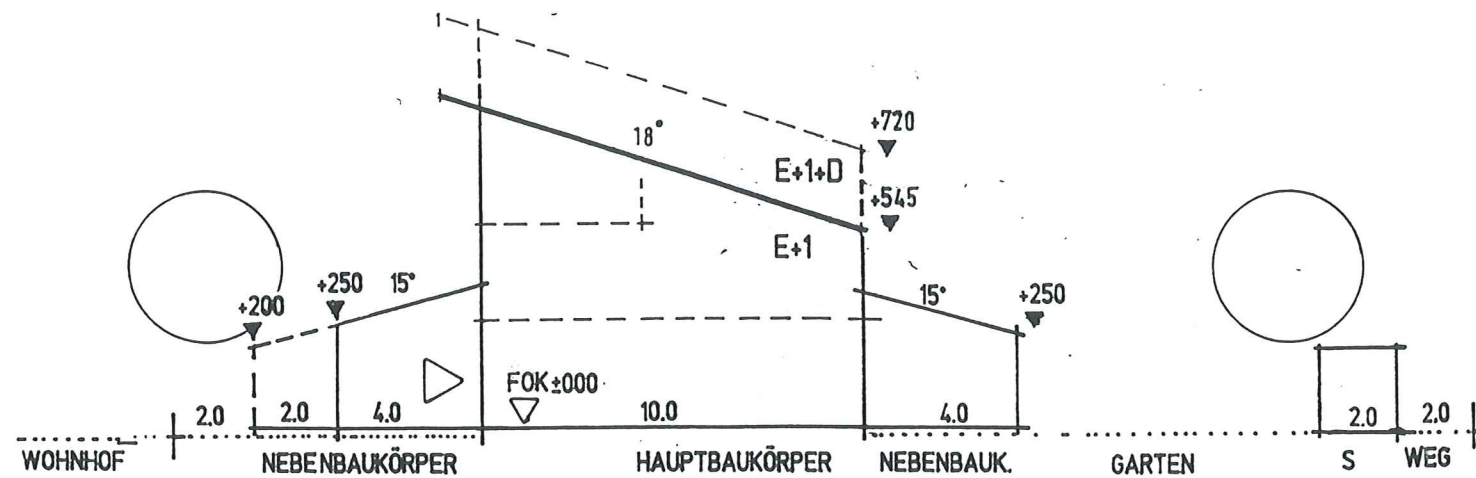
Die ostseitige Wandhöhe beträgt 5,45 m (E+1) bzw. 7,20 m (E+1+D) über FOK EG.

2. Die in Ziffer 4.1. und 4.2. dargestellten Schnitte ändern sich wie folgt:

Schnitt Doppelhaus 1/200:



Schnitt Reihenhäuser 1/200:



3. In Ziffer 4.5. wird festgesetzt:

Hauptbaukörper mit Pultdach, Dachneigung 18° ansteigend nach Süden (Doppelhäuser und Punkthaus) oder ansteigend nach Westen (Reihenhäuser).

B. Begründung

Begründung zur 5. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr.5 "Westlich der Frühlingstrasse" im Bereich der Anne-Frank-Strasse

Nutzung

- Zur Verbesserung der Nutzbarkeit der Dachgalerien wird die Dachneigung bei allen Häusern um 3° erhöht auf 18°.
- Zusätzlich wird der Kniestock der Reihenhäuser um 20 cm angehoben. Dadurch soll bei den kleinen Reihenhäusern die Zugänglichkeit der Galerie über eine Treppe vereinfacht werden.
- Bei den größeren Reihenhäusern entsteht ein besser nutzbarer Dachraum auch nach Osten.
- Eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist durch den großen Abstand zu den bestehenden Reihenhäusern an der Frühlingstraße nicht zu erwarten. Eine Erhöhung der Geschoßfläche ergibt sich nicht.